

Antrag
nach § 23 Abs. 1 Satz 2 GO LT

Hannover, den 13.07.2020

Fraktion der FDP

Ein verantwortungsvoller Nachtragshaushalt - Pandemie bewältigen, Neuverschuldung begrenzen

zu

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020)

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6800

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Besonders in Krisenzeiten ist eine nachhaltige und verantwortungsvolle Haushaltspolitik die unentbehrliche Grundlage für politische Handlungsfähigkeit. Die Corona-Pandemie wirkt sich massiv auf die Finanzlage Niedersachsens und seiner Kommunen aus. Sie macht große Investitionen und Hilfszahlungen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Wirtschaft, erforderlich. Gleichzeitig begrenzen massive Steuermindereinnahmen die politischen Handlungsspielräume. Die Schulden von heute sind die Steuern von morgen: Sie belasten vor allem zukünftige Generationen. Gleichzeitig sind die mit der Kreditaufnahme einhergehenden Verpflichtungen und Folgekosten enorm. Deswegen muss die Kreditaufnahme im geringstmöglichen Ausmaß erfolgen - insbesondere mit Blick auf die kommenden Generationen.

Der Entwurf zum zweiten Nachtrag zum Haushaltsplan 2020 der Landesregierung hingegen nimmt Schulden in bisher ungekannter Größenordnung auf und nutzt diese Mittel für politisches Allerlei. Rot-Schwarz will bisherige Versäumnisse, die nichts mit der Corona-Krise, sondern lediglich mit ihrer schlechten Regierungsführung und fehlender Prioritätensetzung zu tun haben, ausfinanzieren. Neben wichtigen Maßnahmen, wie der Kompensation ausfallender Steuereinnahmen und finanziellen Hilfsprogrammen für die niedersächsische Wirtschaft, die niedersächsischen Kommunen und die niedersächsische Kulturszene, sollen nun unter dem Deckmantel der COVID-19-Pandemie insbesondere Maßnahmen in den Bereichen Gebäudesanierung, Flottenerneuerung und Digitalisierung vorgenommen werden. Diese Maßnahmen können im Einzelfall auch sinnvoll sein, müssen aber im üblichen Haushaltsaufstellungsverfahren abgebildet und finanziert werden.

Dieses Vorgehen, Schulden, die im Rahmen einer Notsituation aufgenommen wurden, für andere politische Anliegen zu verwenden, ist nicht nur politisch, sondern auch verfassungsrechtlich höchst fraglich. Ebenso fraglich ist die Tatsache, dass weder bestehende Mittel aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 700 Millionen Euro noch die Mittel des Jahresabschlusses 2019 in Höhe von 380 Millionen Euro für die Bewältigung der Corona-Krise verwendet wurden. Anstatt die für Notlagen angelegten Puffer zu nutzen, nimmt die Landesregierung lieber die Gelegenheit wahr, unkompliziert Schulden aufzunehmen. Dabei muss stets bedacht werden: Die Minimierung neu aufgenommener Schulden führt auch dazu, dass die Tilgung dieser Schulden in einem wesentlich schnelleren und realistischeren Zeitraum erfolgen kann. So stellte auch der Landesrechnungshof in seinem Jahresbericht im Frühjahr 2020 fest: „Die Möglichkeit, Kredite gemäß Artikel 71 Abs. 4 NV aufzunehmen, ist nach Auffassung des LRH an den Zweck der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gebunden und ist in dem Umfang beschränkt, der für diesen Zweck notwendig ist. Das Land muss aus Sicht der Finanzkontrolle im Sinne der Schuldenbremse alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um eine Kreditaufnahme zu begrenzen. Neben möglichen Konsolidierungsmaßnahmen gehört hierzu zuvorderst die Verwendung des Haushaltsüberschusses 2019 sowie die Mittel aus der Rücklage zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie“. Hinter diesen

haushalts- und finanzpolitischen Ansprüchen bleibt die Landesregierung in verantwortungsloser Art und Weise zurück.

Das Budgetrecht ist das Königsrecht des Parlaments. Dieses Recht wird von der Landesregierung jedoch gleich in mehrerlei Hinsicht mit Füßen getreten, zum Beispiel in Bezug auf die Einstellung von Vorsorgemitteln in Höhe von 500 Millionen Euro im zweiten Nachtragshaushalt. Mit diesem unkonkreten und anlasslosen Hamstern von Geldern umgeht die Landesregierung das Budgetrecht des Parlaments und ignoriert die Vorsätze der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit. Doch nicht nur der Nachtragshaushaltsplanentwurf selbst, sondern auch das gesamte Verfahren, in dem er beraten wird, ist eine parlamentarische und demokratische Zumutung. Zwischen der Einbringung des 2. Nachtragshaushalts im zuständigen Ausschuss und der vorgesehenen Beschlussfassung im Landtagsplenum liegen gerade einmal 19 Tage. Eine Mitberatung der betroffenen Fachausschüsse ist von den regierungstragenden Fraktionen abgelehnt worden. Auch dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst ist es nicht möglich, innerhalb dieses kurzen Zeitraums eine ausführliche und genaue Prüfung des Entwurfs vorzunehmen. Den Parlamentsfraktionen und insbesondere den Oppositionsfraktionen wird somit jegliche Möglichkeit verwehrt, sich im Rahmen eines angemessenen Verfahrens in die Beratungen einzubringen. Vor dem Hintergrund der historisch hohen Aufnahme von neuen Schulden ist dies besonders dramatisch.

Insgesamt lässt sich festhalten: Sparsamkeit und eine effektive Ausgabenkontrolle sind der einzige Weg, um die gewünschte finanzpolitische Solidität wiederherzustellen. Deswegen ist es unabdingbar, dass die längst überfällige Aufgabenkritik nun umfassend durchgeführt wird. Hierbei muss die gesamte Landesverwaltung berücksichtigt werden. Die Aufgabenkritik muss beantworten, welche Aufgaben das Land in der Zukunft wahrnehmen soll, welche Aufgaben auf der kommunalen Ebene angesiedelt werden können und wie unter Berücksichtigung von Bürokratieabbau und Digitalisierung die Verwaltung schlanker und effizienter aufgebaut sein kann.

Darüber hinaus ist es aufgrund der dramatischen Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Landes notwendig, von einer haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 41 der Landeshaushaltsordnung Gebrauch zu machen. So ist sichergestellt, dass alle Ausgaben auf den Prüfstand kommen und keine neuen, nicht dringend notwendigen Verpflichtungen eingegangen werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist das Festhalten an der Schuldenbremse. Nach langer Diskussion in die Verfassung aufgenommen, zeigt sie in der aktuellen Krise, dass sie ausreichend Möglichkeiten bietet, um auch auf Extremsituationen angemessen zu reagieren. Sie ist daher der Garant für die Handlungsfähigkeit des Staates auch in der Zukunft und damit elementar für die Selbstbestimmung der nächsten Generationen.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. die Schuldenaufnahme des Landes Niedersachsen im Sinne der kommenden Generationen auf das geringstmögliche Ausmaß zu begrenzen,
2. die vorhandenen Rücklagen des Landes Niedersachsen für die Krisenbewältigung zu nutzen,
3. die verfassungsrechtlichen Grenzen der Schuldenbremse einzuhalten und die neu aufgenommenen Schulden in einer Notsituation ausschließlich zur Bewältigung dieser Notsituation einzusetzen,
4. das Budgetrecht als Königsrecht des Parlaments anzuerkennen und dahin gehend angemessene parlamentarische Verfahren und Beteiligungen der Fachausschüsse sicherzustellen,
5. eine effektive und umfassende Aufgabenkritik einzuleiten und zeitnah durchzuführen,
6. von der haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 41 der Landeshaushaltsordnung Gebrauch zu machen, damit alle künftigen Ausgaben auf den Prüfstand gestellt werden, und
7. sich klar zur Schuldenbremse und ihren Wirkungsmechanismen zu positionieren und sicherzustellen, dass sie auch weiterhin in derzeitiger Form bestehen bleibt.

Begründung

Ein zweiter Nachtragshaushalt ist nötig, um den Folgen und Auswirkungen der Corona-Pandemie zielgerichtet und effizient entgegenzutreten. Die niedersächsischen Kommunen, die niedersächsische Wirtschaft, unser Gesundheitssystem und unsere Kulturszene wurden und werden stark von der Krise getroffen. Sie brauchen konkrete Unterstützungsmaßnahmen, um wieder in Gang zu kommen oder handlungsfähig zu bleiben. Es liegt in der Verantwortung des Landes Niedersachsen, hier aktiv zu werden. Gleichzeitig liegt es aber auch in der Verantwortung des Landes, stets nachhaltig, umsichtig und im Rahmen der Verfassung zu agieren. Dazu zählt vor allen Dingen, nur solche Maßnahmen zu finanzieren, die in direktem Zusammenhang mit der Corona-Krise und deren Bewältigung stehen und die Aufnahme von Neuschulden auf das absolut mögliche Minimum zu begrenzen - so sieht es die Schuldenbremse verfassungsgemäß vor. Nur so kann der Spagat zwischen einer effizienten Krisenbewältigung und einem verantwortungsvollen Umgang mit den kommenden Generationen geschafft werden.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer